



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Vierter Teil.

Die öffentlichen Einnahmen von 1431 bis 1440.

Einleitung.

Aus welchen Quellen schöpft die Stadt das Geld, dessen sie zur Bestreitung ihrer Verwaltungsausgaben bedarf; und welche Bedeutung hat jede einzelne dieser Quellen innerhalb des gesamten städtischen Haushaltes? Das sind die Fragen, auf die wir von einer Darstellung der städtischen Einnahmen in erster Linie Antwort erwarten. Für die nürnbergische Buchführung sind aber nicht diese, sondern ganz andere Fragen maßgebend gewesen. Ihr kam es, wie wir sahen, vor allem darauf an, für die jährliche Schlußabrechnung nachzuweisen, was die Losunger der Stadt in der abgelaufenen Finanzepoche schuldig geworden waren. Daher führen die städtischen Einnahmeregister die Einnahmen in der Hauptsache nach den Einzählern geordnet auf, ohne sich viel um die wirtschaftliche oder rechtliche Natur der Einnahmequellen zu kümmern und ohne auch großen Wert auf die für das moderne Rechnungswesen grundlegende Unterscheidung zwischen Rein- und Roherträgen zu legen. Kein Wunder, daß sich dem Versuche, diese beiden Gesichtspunkte nachträglich zur Geltung zu bringen, mannigfache Schwierigkeiten entgegen stellen.

Um zu einer systematischen Gruppierung der Einnahmen nach ihrem Ursprung zu gelangen, sondern wir zunächst in Abschnitt I bis III die Losung, das Grabengeld und die Hussitensteuer als direkte Steuern, das Ungeld samt dem Ertrag des Visier- und Schrotantes als Getränksteuern und die Gebührenüberschüsse der verschiedenen Gewerbepolizeiämter als Gewerbesteuern aus. Wage, Zoll und Münze, die wir in einem vierten Abschnitt zusammenfassen, könnten zwar vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet als Verkehrsabgabe gleichfalls den indirekten Steuern beigezählt werden; rechtlich aber bilden sie eine Klasse für sich;